

8248**Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung
der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten**

(Vom 5. Juni 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 28. April 1961 haben wir die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen und Halbfabrikaten neu festgesetzt. Wir beehren uns, Ihnen im Sinne von Artikel 30, Absatz 3 des Milchbeschlusses vom 29. September 1953 wie folgt zu berichten.

I. Einleitung

Auf Grund des vom Schweizerischen Bauernsekretariat im vergangenen Frühjahr üblicherweise erstatteten Berichts über die Kosten- und Ertragslage der schweizerischen Landwirtschaft wurde festgestellt, dass diese sich in letzter Zeit merklich verschlechtert hat. Während der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Buchhaltungsbetriebe in den Jahren 1958 und 1959 den paritätischen Lohnanspruch praktisch noch erreichte, dürfte dies pro 1960 nur zu 86 Prozent und 1961, ohne geeignete Vorkehren, zu einem noch geringeren Teil möglich sein. Die laufenden Berechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates werden von der Verwaltung eingehend kontrolliert, und wir haben ihr den Auftrag erteilt, auch die angewendeten Berechnungsgrundlagen neuerdings zu überprüfen. An der Tatsache einer wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage kann aber kein Zweifel bestehen.

Die rückläufige Entwicklung des bäuerlichen Einkommens ergibt sich beispielsweise aus der Tatsache, dass die Verkehrsmilchproduzenten bei dem seit November 1957 geltenden nominellen Milchgrundpreis von 43 Rappen je kg/l in der Abrechnungsperiode 1959/60 (1. November bis 31. Oktober) nach Abzug ihres Anteils am Aufwand für die Milchproduktenverwertung und des Zehntelrappens Werbebeitrag nur 40,7 Rappen je kg/l lösten. Trotz guter Ernten und

erhöhter Produktivität vermag die Landwirtschaft die stärker gestiegenen Kosten nicht mehr zu decken. In Anbetracht dieser Feststellungen war es notwendig, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Anteil der Verkehrsmilchproduzenten am Verwertungsaufwand für die Milchprodukte zu vermindern. Dies soll u.a. durch eine Erhöhung der Einnahmen in der Milchrechnung geschehen, unter welchen die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten einen bedeutenden Posten bilden.

II. Rechtliche Grundlagen der Preiszuschläge auf Speiseölen und -fetten

1. Gestützt auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (AS 1953, 1073) kann die Bundesversammlung zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und zur Förderung des Absatzes von Milch zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, unter Berücksichtigung der Interessen in der Gesamtwirtschaft u.a. die Erhebung von Abgaben auf der Einfuhr von Speiseölen und Speisefetten mit Einschluss der zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate anordnen.

2. Kraft dieser Befugnis hat die Bundesversammlung den Bundesrat in Artikel 30 des Milchbeschlusses (AS 1953, 1109) ermächtigt, nach Anhören der Beteiligten und der beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes die genannten Preiszuschläge festzusetzen. Dabei ist auf die Entwicklung der Weltmarktpreise der belasteten Waren, auf die Preis- und Absatzverhältnisse bei den inländischen Milchprodukten und Speisefettstoffen sowie auf die Lebenshaltungskosten Rücksicht zu nehmen. Die Bundesversammlung beschliesst in der nächsten Session, ob und in welchem Ausmass die Preiszuschläge in Kraft bleiben sollen.

Gemäss Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes und des Milchbeschlusses sind die Erträge dieser Preiszuschläge zur Senkung der Preise einheimischer Milchprodukte und zur weiteren Förderung ihres Absatzes im In- und Ausland zu verwenden.

III. Ausgangslage für die Erhöhung der Preiszuschläge

1. Auf eingeführten Speisefettstoffen werden Preiszuschläge seit 1935 erhoben; diese Massnahme fand, neben andern ähnlich gerichteten, wie beispielsweise die Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm, zur Erleichterung der Verwertung von Milchprodukten und zur Förderung ihres Absatzes Aufnahme ins Landwirtschaftsgesetz und in den Milchbeschluss. Die Zuschläge betrugen je q anfänglich 25 Franken auf Speiseölen und 10 Franken auf Speisefetten, sodann 1938 auf beiden Produkten 46 Franken und schliesslich 1939 im Maximum 55 Franken; nach vorübergehender Senkung dieser Zuschläge auf 1 Franken im Jahre 1941 – mit Rücksicht auf die kriegsbedingte Warenverknappung und -vertéuerung – wurden sie 1949 wiederum auf 5 Franken je q heraufgesetzt.

Mit Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1955 sind die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen und Halbfabrikaten in Anbetracht der erhöhten Aufwendungen für die Butterverwertung auf das Doppelte der bisherigen Ansätze, d. h. auf 10 Franken je q brutto Fertigware erhöht worden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass neben diesen Preiszuschlägen auf importierten Speiseölen und Speisefetten Garantiebeiträge für die Pflichtlagerhaltung in der Höhe von zurzeit 10 Franken je q, Basis Raffinat, zu leisten sind.

In den Jahren 1955 bis 1960 erreichten die Einnahmen dieser Preiszuschläge folgende Beträge:

	Franken
1955.	3 852 850.25
1956.	6 097 381.—
1957.	6 552 541.—
1958.	6 950 555.—
1959.	5 946 364.20
1960.	7 190 208.55

2. Nach Artikel 30 des Milchbeschlusses ist, wie erwähnt, bei der Bemessung der Preiszuschläge u. a. auf die Entwicklung der Weltmarktpreise Rücksicht zu nehmen. Diese zeigen für die wichtigsten ausländischen Fettstoffe und Öle zu Speisezwecken folgendes Bild:

3-Jahres-Durchschnitt	Copra Philipp. cif. Amsterdam/ Rotterdam je 1016 kg	Rohkokosöl fco. Basel, verzollt, nackt je 100 kg	Erdnussöl der inländischen Ölwerke, fco. Empfänger in Fässern je 100 kg Franken
	\$	Franken	Franken
1953/55	229.83	189.66	229.66
1959/61	225.50	183.66	199.33
	%	%	%
Rückgang gegenüber 1953/55 . .	1,8	3,2	13,2

3. Die Konsumentenpreise für Speiseöle und -fette mussten bei der letzten Änderung der Preiszuschläge im Jahre 1955 dank gleichzeitiger entsprechender Senkung der Garantiebeiträge für die kriegsvorsorgliche Pflichtlagerhaltung nicht heraufgesetzt werden. Seither erfuhren sie leichte Erhöhungen; indexmässig blieben diese unter denjenigen des Indexes für Nahrungsmittel und des Gesamtindex, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

	Speisefette/Öle		Nahrungsmittel		Gesamtindex	
	1955	1960	1955	1960	1955	1960
Januar.	174,5	167,1	190,4	192,4	172,4	181,0
Juli	163,7	167,6	189,2	196,2	172,4	183,7
Dezember	162,1	166,9	191,9	197,6	173,6	184,7

In Übereinstimmung mit dieser Entwicklung zeigen die monatlichen Preisnotierungen für ausgewählte Nahrungsmittel in der «Volkswirtschaft», dass seit Juli 1955 die Detailpreise für Kokosnussfett mit und ohne Butter leicht angestiegen sind, nicht aber diejenigen für Erdnussöl.

	Juli 1955 Fr./kg	Juli 1960 Fr./kg	Januar 1961 Fr./kg
Kokosnussfett in Tafeln	2.82	3.05	3.07
Kokosnussfett mit 10 Prozent Butter	3.93	4.17	4.16
Erdnussöl	2.71	2.70	2.70

4. Über den tatsächlichen Verbrauch von pflanzlichen Fetten und Ölen und, im Vergleich dazu, von Butter gesamthaft, sowie pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr, gibt die Tabelle im Anhang näheren Aufschluss.

Anhand dieser Unterlagen kann festgestellt werden, dass gegenüber der Vorkriegszeit innerhalb des gesamten sichtbaren Fettverbrauches eine erhebliche Verschiebung zugunsten der billigeren pflanzlichen Fette und Öle eingetreten ist. Während auf diese im 8-Jahres-Mittel 1931/38 37,7 Prozent des Gesamtverbrauches entfielen, waren es im Durchschnitt der Jahre 1955/60 rund 55 Prozent. Demgegenüber ist der Butterverbrauch mit 6,5 kg pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr trotz namhafter Verbilligungsbeiträge ziemlich stabil geblieben.

5. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Butterpreise durch unsern Beschluss vom 28. April 1961 erhöht worden sind, was ohne Erhöhung der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten eine weitere Verschiebung des Verbrauches zugunsten dieser Öle und Fette zur Folge hätte.

IV. Auffassung der Beteiligten und der konsultativen Organe

Bestimmungsgemäss sind die Beteiligten sowie die konsultativen Organe (Fachausschuss Milch und beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes) angehört worden.

1. Die Beteiligten – Fettindustrie und Importhandel – wandten sich energisch gegen die Erhöhung der Preiszuschläge mit der Begründung, dass von Seiten der Rohstoffe vorderhand keine preisliche Entlastung zu erwarten sei. Die dadurch bedingte Überwälzung der höheren Preiszuschläge auf die Konsumentenpreise würde vor allem die weniger kaufkräftigen Kreise treffen, welche auf die billigeren pflanzlichen Speisefette und -öle angewiesen seien. Die Fettindustrie machte zudem einen eher rückläufigen Verbrauch der im Inland hergestellten Speisefette und -öle seit 1955 geltend.

2. Aus den Beratungen des Fachausschusses Milch und der beratenden Kommission, in welchen auch die Konsumenten vertreten sind, ging hervor, dass die Mehrheit mit einer Erhöhung der Preiszuschläge auf 30 Franken je q brutto einverstanden war.

V. Beschluss des Bundesrates

1. In Abwägung aller Gesichtspunkte gelangten wir zum Schluss, dass die Preiszuschläge von 10 auf 30 Franken je q brutto bzw. 33.60 Franken je q netto. Basis Raffinat, zu erhöhen seien, mit entsprechender Abstufung der Ansätze bei Halbfabrikaten und Rohstoffen nach Massgabe der durchschnittlichen Aus-

beute. Gleichzeitig waren auch die Preiszuschläge auf butterhaltigen Speisefetten den veränderten Verhältnissen – einerseits rückläufige Weltmarktpreise für Beimischbutter und anderseits Butterpreiserhöhung auch für die Fettindustrie – anzupassen. Diesen nach Butterfettgehalt abgestuften Zuschlägen liegt nun ein Preisunterschied von 550 Franken je q zwischen dem Ankaufspreis für Einsiedebutter, ohne Verpackung, für die Kochfettindustrie (Fr. 960) und den mittleren Gestehungskosten für Butter in importierten Mischfetten (Fr. 410) zugrunde.

2. Die durch den eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss vom 28. April 1961 (AS 1961, 340) angeordnete Erhöhung der Preiszuschläge ab 1. Mai 1961 wird, auf ein ganzes Jahr bezogen, eine Steigerung der Einnahmen in der Milchrechnung um etwa 14 Millionen auf rund 21 Millionen Franken und mit der Zeit einen Anstieg des Gesamtindex der Konsumentenpreise um 0,18 Punkte bewirken; die vor dem 1. Mai 1961 ausgestellten Verträge über Kauf und Verkauf von Speiseölen und -fetten sowie von zu deren Herstellung nötigen Rohstoffen und Halbfabrikaten können bis zu ihrem Verfall noch zu den alten Ansätzen ausgenützt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, vom Bundesratsbeschluss vom 28. April 1961 über Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, dass die damit festgesetzten Ansätze weiterhin in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Versorgung mit Nahrungsfetten 1931/38 und 1955/56 bis 1959/60

(je 1. Juli bis 30. Juni)

Quelle: Berechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Brugg.

Landwirtschafts- jahr (1.7. - 30.6.)	Pflanzliche Fette und Öle	Butter	Schweine- schmalz	Rinderfett	Total Erzeugnisse
Verbrauchsmenge ¹⁾ total in q					
1931/38 ²⁾	262 850	280 875	75 364	78 506	697 595
1955/56	504 337	323 801	74 505	58 345	960 988
1956/57	603 986	335 269	80 360	65 574	1 085 189
1957/58	544 923	334 825	70 115	60 754	1 010 617
1958/59	596 090	339 428	71 199	56 913	1 063 630
1959/60	620 291	347 144	71 522	59 808	1 098 765
Verbrauchsmenge je Kopf der Bevölkerung in kg					
1931/38 ²⁾	6,3	6,7	1,8	1,9	16,7
1955/56	10,0	6,4	1,5	1,2	19,1
1956/57	11,8	6,6	1,6	1,3	21,3
1957/58	10,5	6,5	1,4	1,2	19,6
1958/59	11,4	6,5	1,3	1,1	20,3
1959/60	11,7	6,5	1,3	1,1	20,6

Bemerkungen:

¹⁾ Inlandproduktion und Einfuhr abzüglich Ausfuhr unter Berücksichtigung der Vorräteveränderung beim Bund und den Pflichtlagerhaltern (Grosshandel, Industrie).

²⁾ 8-Jahres-Mittel (aus Veröffentlichung Nr. 24 der Preisbildungskommission des EVD).

*Verbrauch von eingefuhrten Speisefetten und -ölen
(ohne Berücksichtigung der Exporte¹⁾)*

(Angaben der Treuhandstelle Schweizerischer Lebensmittelimporteure)

Kalenderjahr:	1955 t	1956 t	1957 t	1958 t	1959 t	1960 t
Total	50 489	56 971	56 046	58 864	57 356	61 276
Pro Kopf (kg)	10,14	11,30	10,95	11,35	10,95	11,32
Mittlere Wohnbevölkerung (Millionen)	4,977	5,039	5,117	5,185	5,240	5,411

¹⁾ Exporte zwischen 700 und 800 t pro Jahr; 1956 rund 2500 t (abnormal hoch).

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten (Vom 5. Juni 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8248
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1961
Date	
Data	
Seite	1220-1225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 340

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.